

### Bis wann müssen die Anträge gestellt sein?

Der vollständige Antrag für die <u>Zuteilung des Schulträgerbudgets</u> ist spätestens zum 15.04.2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Schulträger, die kein Schulträgerbudget zugewiesen bekommen haben, können ab dem 29.03.2021 Anträge auf Fördermittel aus der Nachsteuerungsreserve stellen. Die Antragsfrist endet am 10.05.2021.

Schulträger, die ein Schulträgerbudget zugewiesen bekommen haben, dieses aber die Bedarfe nicht deckt, können nach dem Ende der regulären Antragsfrist für die Schulträgerbudgets ebenfalls Anträge auf Mittel aus der Nachsteuerungsreserve stellen, also frühestens ab dem 16.04.2021. Die Antragsfrist endet am 10.05.2021.

Die Mittelvergabe aus der Nachsteuerungsreserve erfolgt in der Regel nach dem Zeitpunkt der Antragstellung, also grundsätzlich nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Entscheidend ist hier der sekundengenaue Zeitstempel, den das System automatisch vergibt, wenn der Antrag im Onlineportal finalisiert wird (also mit dem grünen Button vom Schulträger frei gegeben wird). Davon unabhängig ist das Antragsformular unterschrieben an das Ministerium zu senden, denn nur mit der Unterschrift eines vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers kann der Antrag rechtsgültig gestellt werden.

## Bis wann müssen die zugewendeten Mittel verausgabt werden?

In der Förderrichtlinie ist festgelegt, dass die Zuwendungen aus dem Landesprogramm spätestens bis zum 31. Oktober 2021 verausgabt werden müssen, sofern im Zuwendungsbescheid nicht ausnahmsweise eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Fördermittel sind verausgabt, sobald sie für den Förderzweck eingesetzt wurden, also z.B. mit den Fördermitteln erworbene Tablets bezahlt wurden.

# Müssen die Endgeräte, die aus der Nachsteuerungsreserve gefördert werden, zum Preis von 482,56 Euro beschafft werden?

Selbstverständlich nicht. Ein Schulträger kann und soll aus den zugewendeten Mitteln also so viele mobile Endgeräte (nebst Zubehör und Dienstleistungen zur Inbetriebnahme) beschaffen, wie er noch zur Versorgung der bedürftigen Schülerinnen und Schüler benötigt. Er ist dabei – wie stets – gehalten, Beschaffungen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen.

Bei dem Betrag von 482,56 Euro, der gemäß Nr. 2.2 Abs. 3 der FR mit der Anzahl der noch unversorgten Schülerinnen und Schüler multipliziert wird, handelt es sich lediglich um eine Rechengröße zur Bestimmung der Höhe der Zuwendung. Dieser Betrag wurde auch für die Berechnung der Schulträgerbudgets herangezogen.

Im Zuge der Umsetzung des "Sofortausstattungsprogramms I" wurden übrigens durchschnittlich rd. 480 Euro für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes nebst Zubehör und Inbetriebnahme benötigt, sodass der Betrag von 482,56 Euro auskömmlich sein dürfte.

## Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Unmittelbar mit dem Erlass des Zuwendungsbescheides, wenn Zuwendungsempfänger von der im Online-Antragsverfahren vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, bereits bei der Antragstellung einen Rechtsmittelverzicht für den Fall zu erklären, dass dem Antrag entsprochen wird. Auch die Mittelanforderung kann mit dem Antrag verbunden werden.

#### Warum müssen die Anträge das gesamte Schulträgerbudget umfassen?

Diese Vorgabe trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schulträger die Fördermittel bei diesem Programm aufgrund der Dringlichkeit des Förderzwecks "vorab" erhalten (vgl. die Darstellungen zu der Frage "Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?"). Außerdem soll der Abruf aller Fördermittel auf einmal den Verwaltungsaufwand für die Bewilligungsbehörde möglichst geringhalten.

Stand: 05.07.2025, 21:26

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Regel und damit den Abruf von Budgetteilen zulassen. Die Begründung muss insb. auch deutlich machen, warum keine Aufteilung beim Schulträger erfolgen kann.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie im Wesentlichen nur einen Antrag voraus. Eine Auflistung der konkreten Anschaffungen bzw. Dienstleistungen bleibt dem Verwendungsnachweis vorbehalten.

# Was ist das "Landesprogramm Digitale Schule SH – Leihgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler"? An wen richtet es sich?

Das Land Schleswig-Holstein hat im Zuge des vierten Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 (Corona-Nothilfen) zusätzliche Landesmittel in Höhe von insgesamt 14 Mio. Euro für die Ausstattung von bisher unversorgten Schülerinnen und Schülern mit digitalen Leihgeräten bereitgestellt. Das Landesprogramm stellt damit eine Ergänzung zum Sofortausstattungsprogramm aus dem DigitalPakt Schule dar und dient dem Ausgleich sozialer Ungleichgewichte, die entstehen, wenn Schülerinnen und Schüler wegen des Fehlens mobiler Endgeräte nicht am digitalen Lernen zu Hause teilhaben können. Die Förderrichtlinie "Landesprogramm Digitale Schule SH – Leihgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler" vom 15.03.2021 ist die Rechtsgrundlage für die Vergabe der Zuwendungen.

Antragsberechtigt sind – wie beim Sofortausstattungsprogramm aus dem DigitalPakt – die Träger der öffentlichen Schulen, der dänische Schulverein sowie die Ersatz- und Pflegeschulträger.

Die Schulträger brauchen kein Eigenanteil aufbringen; sie erhalten eine Vollfinanzierung. Das Verfahren ist angelehnt an das Verfahren des Sofortausstattungsprogramms aus dem DigitalPakt.

#### Was ist die Nachsteuerungsreserve?

Von den insgesamt zur Verfügung gestellten 14 Mio. Euro Landesmitteln sind 10 % – 1,4 Mio. Euro – der sog. "Nachsteuerungsreserve" vorbehalten. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Bedarfsabfrage Ende 2020 durchgeführt worden ist, sich das Pandemie-Geschehen aber weiterhin dynamisch entwickelt.

Schulträger, die kein Schulträgerbudget zugewiesen bekommen haben, können ab dem 29.03.2021 Anträge auf Fördermittel aus der Nachsteuerungsreserve stellen, sofern sich zwischenzeitlich weitere Bedarfe gezeigt haben. Die Antragsfrist endet am 10.05.2021.

Schulträger, die ein Schulträgerbudget zugewiesen bekommen haben, dieses aber zwischenzeitlich hinzugekommene Bedarfe nicht deckt, können nach dem Ende der regulären Antragsfrist für die Schulträgerbudgets ebenfalls Anträge auf Mittel aus der Nachsteuerungsreserve stellen, also frühestens ab dem 16.04.2021. Die Antragsfrist endet am 10.05.2021.

Die Bewilligung von Zuwendungen aus der Nachsteuerungsreserve steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Wichtigstes ermessensleitendes Merkmal ist hier die Reihenfolge der Antragstellungen (Prioritätsprinzip), die sich nach dem sekundengenauen Zeitstempel, der beim Finalisieren des Antrags im Onlineportal automatisch vergeben wird, bestimmt.

Bei der Antragstellung ist zu benennen, wie viele Schülerinnen und Schüler weiterhin nicht über ein mobiles digitales Endgerät verfügen, um am digital gestützten Lernen auf Distanz teilhaben zu können. Im Antragsformular muss der Schulträger also die Anzahl der weiterhin benötigten Geräte eingeben. Der Bedarf ist vollständig zu ermitteln und einzutragen, da nur ein Antrag gestellt werden soll. Die Antragssumme ergibt sich aus der Anzahl der weiterhin benötigten Geräte und dem Durchschnittswert von 482,56 Euro pro Gerät. Die Antragssumme wird nach Eingabe der Anzahl automatisch im Onlineportal erzeugt.

Werden die Schulträgerbudgets innerhalb der Abruffrist bis zum 15.04.2021 nicht oder nicht vollständig beantragt, fließen die frei werdenden Mittel ebenfalls in die Nachsteuerungsreserve und erhöhen diese.



### Was wird gefördert? Was wird nicht gefördert?

Gemäß Ziffer 3 der Förderrichtlinie "Landesprogramm Digitale Schule SH – Leihgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler" vom 15.03.2021 sind Ausgaben für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten förderungsfähig, und zwar einschließlich der Inbetriebnahme und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs, wenn sichergestellt ist, dass diese Geräte in die vorhandene oder geplante Infrastruktur integriert werden können.

Der Begriff der **schulgebundenen mobilen Endgeräte** umfasst – wie bereits aus dem DigitalPakt bekannt – Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones. Eingeschlossen ist die zum Betrieb der beschafften mobilen Endgeräte erforderliche **Software** (z. B. Betriebssystem) sowie betriebssystemunterstützende Software zur Sicherung der Systemfunktionalität im erforderlichen Umfang (z. B. Mobile-Device-Management-Lösungen, Schutzsoftware, Virenscanner, Firewall).

Die Frage, welche **Ausgaben "für die Inbetriebnahme"** geltend gemacht werden können, ist in analoger Anwendung der Vorschriften aus dem DigitalPakt zu beantworten. Demnach werden investive Begleitmaßnahmen nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen – hier mit der Beschaffung der Endgeräte und des erforderlichen Zubehörs – besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Zuwendungsfähig können danach insbesondere Ausgaben für die Installation der zum Betrieb erforderlichen Software, die Integration der Geräte in das bestehende System, ihre Erfassung im Mobile-Device-Management-System oder das Aufspielen vorhandener Images sein.

Zu dem für den Einsatz der Endgeräte **erforderlichen Zubehör** können z.B. Eingabegeräte zählen (wie Tastatur, Maus, Stift oder Headset), aber auch zum Schutz der beschafften Endgeräte erforderliche Hüllen und mobile LTE-Router zum Herstellen einer lokalen WLAN-Infrastruktur. Auch **spezielle Vorrichtungen für die sichere Aufbewahrung** der angeschafften Geräte sind als Zubehör zuwendungsfähig; diese Vorrichtungen sollen eine Lademöglichkeit und in der Regel Patz für mindestens acht mobile Endgeräte bieten. Nicht zuwendungsfähig sind hingegen die Kosten für externe Peripheriegeräte wie Drucker, zusätzliche Monitore, Scanner und Videokameras. Gleiches gilt für laufende Kosten von Mobilfunkverträgen.

Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie **Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support** der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig, also weder kommunale Eigenregieleistungen noch entsprechende Eigenleistungen von Ersatz- oder Pflegeschulträgern. Ebenso wenig zuwendungsfähig sind Kosten für Versicherungen, wozu auch entgeltliche Garantieleistungen und -erweiterungen zählen.

## Welche Unterstützungsangebote stehen zur Verfügung?

Die **Medienberatung des IQSH** steht den öffentlichen Schulträgern – wie auch beim "regulären" DigitalPakt Schule und beim "Sofortausstattungsprogramm" – bei Fragen zur Umsetzung des Landesprogramms Leihgeräte ("Sofortausstattungsprogramm II") mit Rat und Tat zur Verfügung. Neben der Möglichkeit zur persönlichen Beratung finden sich auf den unten verlinkten Internetseiten ein Ablaufvorschlag zur Gerätebeschaffung, Materialien zur Bedarfsermittlung, Empfehlungen zu Anforderungen für mobile Endgeräte und deren Inbetriebnahme sowie ein Paket mit Mustern für Leihverträge, Nutzungsordnungen usw.

Das **MBWK** berät als Bewilligungsbehörde gern zu allen Fragen zur Antragstellung und Abwicklung des Zuwendungsverfahrens. Nutzen Sie erforderlichenfalls bitte die rechts angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

Der **ITVSH** bietet darüber hinaus für kommunale Schulträger – wie beim "Sofortausstattungsprogramm" – wieder die Möglichkeit an, Bestellungen bei Dataport zu bündeln und zentral auszulösen. Dataport hält einen entsprechenden Warenkorb bereit. Auch der "Produktkompass" des ITVSH bietet eine nützliche Orientierung bei der Geräteauswahl.

[Link] Medienberatung des IQSH – Unterstützungsangebote für Schulträger

[Link] Medienberatung des IQSH – Ablaufvorschlag Gerätebeschaffung

[Link] Produktkompass des ITV.SH zur grundlegenden IT-Ausstattung an Schulen

Welche Vorgaben für die Verteilung der Endgeräte gibt es, wenn ein Schulträger mehrere



### Schulen zu versorgen hat?

Die Schulträger entscheiden gemäß Ziffer 2.1 Abs. 2 der Förderrichtlinie innerhalb ihrer Budgets selbst über die bedarfsgerechte Ausstattung von Schulen entsprechend dem Zuwendungszweck – also so, dass einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern eine Teilhabe an digitalen Lernangeboten ermöglicht wird.

Dabei sollen grundsätzlich keine Verschiebungen zwischen dem Budgetanteil für die allgemeinbildenden und dem Budgetanteil für die berufsbildenden Schulen erfolgen. Ein im Vergleich zwischen diesen Schularten besonders hoher Bedarf bei einer von ihnen sowie sonstige atypische Fallkonstellationen vermögen also durchaus ein abweichendes Vorgehen zu rechtfertigen, mit dem der Zuwendungszweck besser erreicht werden kann. In den Sachbericht des Verwendungsnachweises ist dann eine entsprechende Begründung aufzunehmen.

### Wie hoch sind die Schulträgerbudgets?

Von den insgesamt vom Land bereitgestellten 14 Mio. Euro werden 90 % – also 12,6 Mio. Euro – als Schulträgerbudgets zur Verfügung gestellt. Die Schulträgerbudgets stellen den Höchstbetrag dar, der den Schulträgern unbeschadet der Nachsteuerungsreserve aus dem Landesprogramm jeweils zugewendet werden kann.

Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der einzelnen Schulträgerbudgets ist die Ende 2020 durch die KLV und das MBWK durchgeführte Abfrage bei den Schulträgern nach der Anzahl der weiterhin mit Leihgeräten unversorgten Schülerinnen und Schülern. Entsprechend der gemeldeten Zahl wurden die für die Schulträgerbudgets zur Verfügung stehenden Mittel aufgeteilt.

Aus dieser Aufteilung ergibt sich als rechnerische Größe der Mittelwert von 482,56 Euro pro Gerät. Das heißt, dem Schulträger stehen pro weiterhin benötigtem Leihgerät im Durchschnitt 482,56 Euro für die Beschaffung zur Verfügung. Dieser Wert liegt nahe an dem Betrag, der ausweislich der bereits eingereichten Verwendungsnachweise beim "Sofortausstattungsprogramm I" im Mittel für die Beschaffung eines Leihgeräts nebst Zubehör und Inbetriebnahme aufgewendet worden ist.

Werden die Schulträgerbudgets innerhalb der Abruffrist bis zum 15.04.2021 nicht oder nicht vollständig beantragt, fließen die frei werdenden Mittel ebenfalls in die Nachsteuerungsreserve und erhöhen diese.

Die auf die einzelnen Schulträger entfallenden Schulträgerbudgets sind aus der über den nachstehenden Link abrufbaren Liste ersichtlich.

#### [Link] Liste der Schulträgerbudgets

# Wie können die mobilen Endgeräte nach dem Ende der Distanzlernphase zweckentsprechend genutzt werden?

Entsprechend der Ziff. 7.2 der FR sind die mobilen Endgeräte für die Dauer von fünf Jahren für den Zuwendungszweck zu nutzen. Der Zuwendungszweck ergibt sich aus der Ziff. 1.3 der FR:

- 1. Leihweise Ausstattung von bedürftigen Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten, um die Teilnahme am digitalen Lernen zu Hause zu ermöglichen.
- 2. Verbesserung der IT-Ausstattung an den Schulen / Pflegeschulen.

Nach dem Ende der Corona-bedingten Einschränkungen beim Präsenzunterricht können die geförderten Endgeräte daher bei den bedürftigen Schülerinnen und Schülern belassen werden; eine Nutzung als Klassensätze wäre jedoch ebenso zulässig.

Über die konkrete zweckentsprechende Verwendung entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit den Schulen

Stand: 05.07.2025, 21:26

auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzepte der Schulen.

## Wird auch rückwirkend gefördert? Ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen?

Ja. Das Land hat sich dazu entschlossen, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn generell zum 16.03.2020 zuzulassen. Entsprechend können Anschaffungen und Dienstleistungen, über die frühestens ab dem 16.03.2020 ein der Lieferung oder Leistung zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde, gefördert werden.

Eine Refinanzierung von mit Eigenmitteln angeschafften Geräten ist somit möglich. Ausgeschlossen ist aber eine Doppelförderung. Die Mittel aus diesem Landesprogramm dürfen auch nicht zur Kofinanzierung von anderen Förderprogrammen genutzt werden.

## Wo sind die aktuellen Formulare für den Verwendungsnachweis abrufbar?

Die Formulare stehen im Online-Antragsportal zum Download bereit. Außerdem können sie unter diesem Beitrag heruntergeladen werden.

[Datei] Muster Verwendungsnachweis für kommunale Schulträger

[Datei] Muster Verwendungsnachweis für nicht-kommunale Schulträger

[Datei] Belegliste

[Datei] Anlage nach Nr. 2.2 a) des Verwendungsnachweises

#### Wo und wie müssen die Anträge gestellt werden?

Das Antragsverfahren für die Schulträger, die ein Schulträgerbudget zugewiesen bekommen haben, orientiert sich an Bekanntem: Im Antragsportal zum DigitalPakt Schule (Link unten) ist im Wesentlichen nur zu erklären, dass die Mittel aus dem Landesprogramm abgerufen werden sollen und welche voraussichtliche Laufzeit des Beschaffungsvorhabens der Antragsteller erwartet. Außerdem kann bereits ein Rechtsmittelverzicht für den Fall erklärt werden, dass dem Antrag entsprochen wird. Schließlich kann dort auch bereits die Mittelanforderung erfolgen. Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget sind nur möglich, wenn entsprechende Anträge bis zum 15.04.2021 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Das Antragsverfahren für die Nachsteuerungsreserve ist bis zum 15.04.2021 nur für die Schulträger zugänglich, die kein Schulträgerbudget zugewiesen bekommen haben. Das Antragsverfahren ist ebenfalls sehr schlank gestaltet. Es muss der vollständige Bedarf in Form einer Zahl eingegeben werden. Die Antragssumme ergibt sich aus der Anzahl der weiterhin benötigten Geräte und dem Durchschnittswert von 482,56 Euro pro Gerät und wird automatisch erzeugt. Dazu ist die voraussichtliche Laufzeit des Beschaffungsvorhabens anzugeben. Außerdem kann bereits ein Rechtsmittelverzicht für den Fall erklärt werden, dass dem Antrag entsprochen wird. Schließlich kann dort auch bereits die Mittelanforderung erfolgen.

Das Online-Antragsverfahren generiert dann – wie beim DigitalPakt Schule – ein PDF-Dokument, das neben den gemachten Angaben auch die erforderlichen Erklärungen und Versicherungen enthält, die Antragsteller abgeben müssen, um Fördermittel zu erhalten. Dieses PDF-Dokument ist von einem vertretungsberechtigten Organ des Antragstellers zu unterzeichnen und der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

#### Hinweis:

Zur Beschleunigung des Verfahrens kann es sich anbieten, den unterschriebenen Vordruck vorab

- per Telefax an die Nummer 0431 988?2533 oder
- als Scan im Anhang einer E-Mail an digitalpakt@bildungsdienste.landsh.de

zu senden.

[Link] Onlineportal DigitalPakt Schule SH